

# LEIPA Solid Board

## KONFORMITÄTSBESTÄTIGUNG

|                          |                                                                                                                    |
|--------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Handelsprodukt           | LEIPA Solid Board                                                                                                  |
| Handelsnamen             | LEIPA Graukarton   LEIPA Hellgrau Graukarton  <br>LEIPA Duplexkarton   LEIPA Triplexkarton  <br>LEIPA Natronkarton |
| Flächengewicht           | Alle Flächengewichte gem. Produktspezifikation                                                                     |
| Hergestellt von          | LEIPA Georg Leinfelder GmbH<br>Werk Schrobenhausen<br>Aichacher Straße 8<br>DE-86529 Schrobenhausen                |
| Standortzertifizierungen | ISO 9001   ISO 14001   ISO 45001   ISO 50001                                                                       |
| Ausstellungsdatum        | 07.01.2026                                                                                                         |
| Gültig bis               | 31.12.2026                                                                                                         |

LEIPA Georg Leinfelder GmbH, Werk Schrobenhausen, stellt für das oben beschriebene Handelsprodukt die nachfolgende Konformitätsbestätigung aus.

## Lebensmittelkontakt

Das Handelsprodukt entspricht den Bestimmungen:

- Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 der Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG, Amtsblatt der Europäischen Union L 338/4 vom 13. November 2004, zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/1381 vom 20. Juni 2019, Amtsblatt der Europäischen Union L 231/1 vom 6. September 2019, Artikel 3, Absatz 1 a) und b)
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021, (BGBl. I S. 4253), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149), §§ 30 und 31
- BfR-Empfehlung XXXVI. Papiere, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt, neugefasst durch 62. Mitteilung, Bundesgesundheitsblatt 14 (1971) 83, zuletzt geändert durch 226. Mitteilung, Bundesgesundheitsblatt 65 (2023) 216-217, Stand vom 1. Februar 2023.

Das Handelsprodukt kann unbedenklich als Lebensmittelverpackung eingesetzt werden.

Das Produkt darf dabei in direktem Kontakt mit Lebensmittel stehen, die vor dem Verzehr geschält oder gewaschen werden, sowie als Sekundärverpackung. Bei trockenen, nichtfettenden Lebensmitteln mit großer Oberfläche muss in besonderem Maße der Übergang von flüchtigen und hydrophoben Stoffen über die Gasphase berücksichtigt werden. Dem kann z. B. durch die zusätzliche Verwendung von geeigneten Zwischenverpackungen Rechnung getragen werden.

## Produktsicherheits-Management – Produktionsumgebung

Die LEIPA Georg Leinfelder GmbH, Standort Schrobenhausen, setzt bei der Herstellung des Handelsprodukts Sicherheitsmaßnahmen auf Basis der Europäischen GMP Verordnung um:

- Risikobewertung der Produktionsprozesse nach HACCP-Vorbild
- Hygieneregeln für den Produktionsbereich
- Regelmäßige Hygieneschulungen für Produktionsmitarbeitende
- Schädlingsbekämpfung im Innen- und Außenbereich durch einen externen Dienstleister
- Verfahren für Glasbruch im Produktionsbereich

## EU Entwurfsverordnung (EUDR) | Unser Rohstoff

Für die Herstellung des Handelsproduktes werden ausschließlich recycelte Fasermaterialien (Altpapier) eingesetzt. Der Recyclinganteil an Papierfasern beträgt 100 %.

Die Sorgfaltspflichten aus Art. 4 EUDR beschränken sich beim Inverkehrbringen und Bereitstellen eines relevanten Erzeugnisses auf dem Unionsmarkt sowie bei der Ausfuhr eines relevanten Erzeugnisses aus der EU auf denjenigen Rohstoff, der in der ersten Spalte des Anhangs I der EUDR im Hinblick auf das relevante Erzeugnis aus der zweiten Spalte des Anhangs I der EUDR genannt ist (sog. „führender Rohstoff“).

Da wir in unserer Papier- und Kartonproduktion ausschließlich recyceltes Papier (Altpapier und somit keine Frischfasern) als führenden Rohstoff einsetzen, sind wir nicht von der Verordnung betroffen und somit auch nicht zur Abgabe von Sorgfaltspflichtserklärungen verpflichtet.

### *Sicherheit von Spielzeug*

Das Handelsprodukt entspricht den Bestimmungen

- DIN EN 71, Teil 3 "Sicherheit von Spielzeug, Migration bestimmter Elemente", Stand Juni 2021 bezüglich der Migration bestimmter Elemente, sowie
- DIN EN 71, Teil 9 "Sicherheit von Spielzeug, Organisch-chemische Verbindungen", Stand vom September 2007 bezüglich des Übergangs nicht zugelassener Farbstoffe und primärer aromatischer Amine

### *Schwermetalle und RoHS-Richtlinie*

Das Handelsprodukt entspricht den Bestimmungen:

- Richtlinie (EU) 94/62/EG vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 365/10 vom 31. Dezember 1994, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/852 vom 30. Mai 2018, Amtsblatt der Europäischen Union L 150/141 vom 14. Juni 2018
- Model Toxics Legislation, vorgelegt vom Source Reduction Council of CONEG vom 14. Dezember 1989, zuletzt geändert im Februar 2021 hinsichtlich der Schwermetallgehalte.

Die Summe des Gehalts an Blei (Pb), Cadmium (Cd), Quecksilber (Hg) und Chrom (Cr inkl. Cr (VI)) ist geringer als 100 ppm.

### *REACH-Verordnung und Sicherheitsdatenblätter*

Wir bestätigen, dass wir von unseren Lieferanten keine Mitteilung darüber erhalten haben, nach der von uns eingesetzte Materialien SVHC-Stoffe mit einem Massenanteil größer als 0,1 % enthalten (gemäß Artikel 33, REACH-VO).

Ferner bestätigen wir, dass wir unseren Erzeugnissen keine SVHC-Stoffe (besonders besorgniserregende Stoffe) im Produktionsprozess zusetzen.

Das Handelsprodukt ist nach REACH-Verordnung weder als Stoff (Chemikalien) noch als Zubereitung eingestuft, sondern als Erzeugnis. Daher wird für das Handelsprodukt kein Sicherheitsdatenblatt ausgestellt.

## Weitere Inhaltsstoffe

Wir bestätigen, dass die folgenden Substanzen keine grundsätzlichen Bestandteile des Handelsprodukts sind und während des Produktionsprozesses nicht absichtlich zugegeben werden:

- Titandioxid (TiO<sub>2</sub>)
- Biozide
- Genetisch veränderte Substanzen (GVS) pflanzlichen oder tierischen Ursprungs
- Tierische Substanzen in Hinblick auf Bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE)
- Chlor

Das Handelsprodukt ist nicht gebleicht und vollständig chlorfrei produziert (TCF)

## Technische Klimainformation

Papier und Karton sind hinsichtlich ihres Feuchtigkeitsgehaltes stets bestrebt, ein Gleichgewicht mit der Umgebungsluft herzustellen. Wir empfehlen unseren Kunden, die Verpackungsfolie immer erst nach der Klimaanpassung kurz vor der Verarbeitung zu entfernen.

Die optimale Verarbeitungsumgebung ist 18 – 20 °C bei 50 – 56 % relative Feuchte.

## Haftungsausschluss

Der Inhalt dieser Konformitätsbestätigung basiert auf Testergebnissen und Bestätigungen von externen Laboren am Handelsprodukt. LEIPA nimmt an, dass die Informationen, die wir von den Laboren und Materiallieferanten erhalten, korrekt sind.

LEIPA Georg Leinfelder GmbH produziert das Handelsprodukt und liefert es in Rollen oder Formaten aus.

LEIPA produziert oder verarbeitet keine Fertigverpackungen oder Lebensmittel.

Diese Konformitätsbestätigung ersetzt alle früheren Dokumente zu dem gleichen Thema. Sie dient ausschließlich als kompakte Information und stellt keine rechtsverbindliche Zusicherung dar. Änderungen und Irrtümer vorbehalten. In konkreten Anwendungsfragen wenden Sie sich bitte an LEIPA.

LEIPA Georg Leinfelder GmbH  
Werk Schrobenhausen  
Aichacher Straße 8  
DE-86529 Schrobenhausen  
[www.leipa.com](http://www.leipa.com)

– Ende des Dokuments –